Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v. Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Maln

Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach Postfach 11 25 63323 Egelsbach



Dezernat 2.1

Referent(in) Herr Grobba Unser Zeichen MG/hk

Telefon 061 08/60 01 - 0 Telefax 061 08/60 01 57 E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 39

Ihr Zeichen Sie-gr

Ihre Nachricht vom 17,02.2014

Datum 02.04,2014

Prüfung: Konzessionsvertrag GAS und STROM

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sieling, sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der vorgelegten Konzessionsverträge haben wir keine umfassenden Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Bei der Durchsicht der Verträge sind jedoch folgende Punkte nach unserer Auffassung noch verhandelbar:

So ist in § 2 Abs. 4 geregelt, dass der Energieversorger sonstige kommunale Grundstücke nach einer "vorherigen Vereinbarung" zur Nutzung zur Verfügung stehen. Hier sollte klar geregelt werden, dass hierfür ein gesonderter Gestattungsvertrag abzuschließen ist. Für die Nutzung derartiger Grundstücke sollte auch geregelt werden, dass die Folgekostenklausel in dem Vertrag unter § 6 Geltung entfaltet.

In § 4 Abs. 5 wird der Sachverhalt geregelt, wenn Baumaßnahmen durch den Energieversorger durchgeführt werden. Hier wäre daran zu denken bzw. zu überlegen, ob nicht eine Ablösung in Betracht kommt. Insbesondere in den Fällen, in denen der Energieversorger eine kommunale Baumaßnahme für eigene Baumaßnahmen mit nutzt. Es sollte eine Kostenbeteiligung geregelt werden. Des Weiteren wird nach dem Vertrag der Energieversorger nur dazu verpflichtet, die Fläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand (ursprünglichen Zustand) zu versetzen. Wenn aufgrund der Veränderung der bautechnischen Anforderung eine höherwertige Oberfläche herzustellen ist, würde der Energieversorger von einer kommunalen Baumaßnahme profitieren. Insofern sollte dazu verpflichtet werden, ggf. eine Ablösung vorzunehmen.

In § 6 sind die Folgepflichten und Folgekosten geregelt. Hier sollte berücksichtigt werden, ob nicht zunächst die Folgekosten bereits ab dem ersten Jahr zu Lasten des



Energieversorgers geregelt werden können. In einigen Konzessionsverträgen, bei denen es mehrere Bewerber gab, konnte eine derartige Regelung durchgesetzt werden. So übernimmt in einer Vielzahl von Fällen der Energieversorger bereits ab dem ersten Jahr die Folgekosten und entlastet somit die Kommunen. Die hier vorgeschlagene Regelung, dass erst nach 20 Jahren eine Kostenfreiheit der Kommune eintritt, ist auf jeden Fall nicht mehr zeitgemäß. Gegebenenfalls kann erreicht werden, dass eine Kostenfreiheit nach 10 Jahren eintritt bzw. auch in den ersten 10 Jahren die Kommunen nur die Kosten für die Erdbauarbeiten übernimmt.

Des Weiteren könnte geregelt werden, dass in den Kreis der Begünstigten auch diejenigen fallen, die kommunale Aufgaben wahrnehmen. Hier wäre zum Beispiel an Wasser- und Abwasserverbände zu denken.

In § 7 ist die Konzessionsabgabe geregelt. Hier könnte zum einen ergänzt werden, dass monatliche Abschlagszahlungen erfolgen, da dann ein Zinsvorteil auf Seiten Kommune eintritt.

In § 8 ist der Gemeinderabatt geregelt. Hier könnte der Kreis der Begünstigten dahingehend erweitert werden, dass kommunale Einrichtungen die ausschließlich von der Kommune finanziert werden, ebenfalls in den Kreis der Begünstigten kommen. Hier wäre daran zu denken, dass evtl. Kindergärten Dritter oder ähnliche Einrichtungen mit berücksichtigt werden, die von der Kommune finanziert werden und kommunale Aufgaben wahrnehmen. Auch ein Abwasserverband oder anderes könnte hiermit in den Kreis der Begünstigten aufgenommen werden, wenn ausschließlich kommunale Aufgaben wahrgenommen werden. Es müsste nur ausgeschlossen werden, dass ein privater Dritter mit beteiligt ist.

§ 10 Abs. 2 regelt die Endschaftsbestimmung. Die Berechnung des Übernahmeentgeltes ist nach dieser Klausel über die Sachwertberechnung möglich. Es könnte noch vereinbart werden, dass der Sachzeitwert durch den Ertragswert insoweit begrenzt wird, wenn der Sachzeitwert 10 % über dem Ertragszeitwert liegt. Alternativ käme in Betracht, dass die Klausel aus dem Energiewirtschaftsgesetz verwendet wird. Demnach ist ein angemessener Wert zu zahlen. Die letztgenannte Alternative würde dazu führen, dass für die Wertbestimmung die Rechtsprechung in 20 Jahren maßgeblich ist. Insofern kann von uns nicht vorhergesagt werden, welche Entwicklung die Rechtsprechung nehmen wird. Vor dem Hintergrund, dass möglicherweise die Reduzierung des Energieverbrauchs durch Privathaushalte den Ertragswert in Zukunft senken wird, ist möglicherweise die hier verwendete Klausel mit einer Begrenzung des Sachzeitwerts angemessen und sinnvoll.

In § 12 ist die Laufzeit des Vertrages geregelt. Hier könnte noch vereinbart werden, dass der Kommune nach 10 Jahren ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Somit könnte die vereinbarte 20-jährige Laufzeit auf ein erträgliches Maß vermindert werden. Ein Anspruch hierauf kann man jedoch aus gesetzlichen Vorgaben nicht entnehmen, da nach dem Energiewirtschaftsgesetz Verträge mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden können.



Weitere Anmerkungen haben wir zu dem vorliegenden Vertrag derzeit nicht zu machen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

1